

1.2

Satzung über die Entschädigung kommunaler Mandatsträgerinnen und Mandatsträger der Gemeinde Isernhagen

Aufgrund der §§ 6, 55, 71 Abs. 7 und 91 Abs. 4 der Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der z. Z. geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Isernhagen in seiner Sitzung am 27.09.2018 folgende Satzung beschlossen:

Eingearbeitet wurde:

1. 1. Änderung der Satzung über die Entschädigung kommunaler Mandatsträgerinnen und Mandatsträger der Gemeinde Isernhagen, amtlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover am 31.03.2022, Nr. 13.
2. 2. Änderung der Satzung über die Entschädigung kommunaler Mandatsträgerinnen und Mandatsträger der Gemeinde Isernhagen, amtlich bekannt gemacht im gemeinsamen elektronischen Amtsblatt der Region Hannover am 29.06.2024, Nr. 26

§ 1

Entschädigung der Ratsmitglieder

- (1) Die Ratsfrauen und die Ratsherren erhalten von dem Monat, in dem ihre Eigenschaft als Ratsmitglied beginnt, bis zum Ende des Monats, in dem sie erlischt, eine Aufwandsentschädigung. Diese wird gezahlt als Monatsbetrag und als Sitzungsgeld für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen.

Das Sitzungsgeld wird auch für weitere Veranstaltungen wie z.B. Besprechungen, Besichtigungen, Empfänge, die Sitzungscharakter haben, gezahlt, sofern die Teilnahme an dieser Veranstaltung vom Rat oder vom Verwaltungsausschuss genehmigt worden ist.

Die Teilnahme an Vorbesprechungen sowie die in § 5 Abs.2 nicht aufgeführten Drittorganisationen fallen nicht darunter.

- (2) Der monatliche Pauschalbetrag wird auf 85,00 €
 Das Sitzungsgeld je Sitzung wird auf 20,00 €
 festgesetzt.

- (3) Im Sitzungsgeld sind 5,00 € pauschalisierte Fahrtkosten enthalten.

- (4) Neben den in Abs. 2 festgelegten Aufwandsentschädigungen erhalten monatlich:

- | | |
|--|----------|
| a) die 1. stellv. Bürgermeisterin oder der
1. stellv. Bürgermeister | 220,00 € |
| b) die 2. stellv. Bürgermeisterin oder der
2. stellv. Bürgermeister | 175,00 € |
| c) die 3. stellv. Bürgermeisterin oder der | |

- | | |
|---|----------|
| 3. stellv. Bürgermeister | 175,00 € |
| d) die Fraktionsvorsitzenden/ Gruppenvorsitzenden | 100,00 € |
| je Mitglied | 5,00 € |
- (5) Vereint ein Ratsmitglied mehrere der in Abs. 4 genannten Funktionen, so wird nur die höhere Aufwandsentschädigung gezahlt.

Mit den vorstehenden Aufwandsentschädigungen sind pauschal alle Ansprüche abgegolten.

§ 2 Entschädigung der Ortsratsmitglieder

- (1) Die Ortsratsmitglieder erhalten:

- | | |
|---|---------|
| a) einen monatlichen Pauschalbetrag von | 29,00 € |
| b) ein Sitzungsgeld je Sitzung von | 20,00 € |

Das Sitzungsgeld wird auch für die Teilnahme an je einer Fraktionssitzung pro Ortsratssitzung gewährt. Sollten im Ortsrat Fraktionen gebildet werden, erhalten die Fraktionsvorsitzenden im Ortsrat keine Aufwandsentschädigung. Die Ortsratsmitglieder gem. § 5 Abs. 3 der Hauptsatzung (Kooptierte) erhalten als Aufwandsentschädigung lediglich Sitzungsgeld. Eine Fahrtkostenentschädigung wird nicht gewährt.

- (2) Neben der Entschädigung nach Abs. 1 erhalten als Aufwandsentschädigung monatlich

- | | |
|---|----------|
| a) die Ortsbürgermeisterin/ der Ortsbürgermeister von Altwarmbüchen | 135,00 € |
| b) die stellv. Ortsbürgermeisterin/ der stellv. Ortsbürgermeister von Altwarmbüchen | 50,00 € |
| Die Entschädigung für die Stellvertreterin/ den Stellvertreter kann auch je zur Hälfte auf zwei Stellvertreter aufgeteilt werden. | |
| c) die Ortsbürgermeisterinnen und Ortsbürgermeister von Isernhagen F.B. und K.B. | 82,00 € |
| d) die übrigen Ortsbürgermeisterinnen und Ortsbürgermeister | 110,00 € |

§ 3 Entschädigung der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder

- (1) Die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder, die zu den Ausschusssitzungen eingeladen, werden, erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 €

Im Sitzungsgeld sind 5 € pauschalierte Fahrtkosten enthalten.

- (2) Die Bestimmungen des Abs. 1 gelten nur, soweit durch Gesetz oder Rechtsverordnungen nichts anderes geregelt ist.

§ 4

Entschädigung der Mitglieder des Umlegungsausschusses

- (1) Mitglieder des Umlegungsausschusses - soweit sie nicht Rats- oder Ortsratsmitglieder sind – erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 €
- Die/der Vorsitzende erhält 30,00 €
- (2) Sachkundige Personen, die der Umlegungsausschuss zugezogen hat, erhalten Entschädigung nach dem Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen vom 01.10.1969 (BGBl. I Seite 1757) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 5

Entschädigung der Mitglieder des Rates in Drittorganisationen

- (1) Ratsfrauen und Ratsherren, die zum Mitglied vom Rat oder Verwaltungsausschuss nach Maßgabe der Geschäftsordnung gebildeten Drittorganisationen und Arbeitsgruppen bestellt worden sind, erhalten eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 20,00 € je Sitzung, soweit diese nicht durch die Drittorganisation selbst entschädigt werden.
Im Sitzungsgeld sind 5,00 € pauschalierte Fahrtkosten enthalten.
- (2) Zu diesen Drittorganisationen gehören:
- a) Jury Bürgerpreis
 - b) Arbeitsgruppen (z.B. ISEK, Zentrum,)
 - c) Begleitausschuss „Demokratie Leben“

§ 6

Aufwendungen für eine Kinderbetreuung

Ratsfrauen und Ratsherren, Ortsratsmitglieder und nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder, denen in Ausübung ihres Mandats bzw. durch die Teilnahme an Ausschusssitzungen Aufwendungen für eine Kinderbetreuung entstehen, erhalten auf Nachweis eine Entschädigung von bis zu 12,00 €/Std.
Höchstens jedoch für 8 Stunden pro Tag.

§ 7 Verdienstaussfall

- (1) Ratsfrauen und Ratsherren, Ortsratsmitglieder und nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder erhalten den nachgewiesenen Verdienstaussfall (entgangener Arbeitsverdienst bei Arbeitnehmern,-Einkommensverluste bei selbständig Tätigen) erstattet, und zwar
bis zur Höhe von 28,00 €/Std.
(bis zu max. 8 Stunden je Tag).
Weiterhin wird Verdienstaussfall bis zu dieser Höhe erstattet, wenn nachgewiesen wird, dass ein Nachteil wegen Nachholung versäumter Arbeit entsteht oder eine Hilfskraft in Anspruch genommen werden muss. Verdienstaussfall wird auch gewährt für Veranstaltungen im Sinne von § 1 Abs. 1 Satz 3, die im Zusammenhang mit der Ausübung des Mandats stehen und vom Verwaltungsausschuss oder vom Rat genehmigt worden sind.
- (2) Verdienstaussfall und Ersatzansprüche werden für Sitzungen des Rates, der Ortsräte, des Verwaltungsausschusses, der Ausschüsse, der Fraktionen gewährt und für Veranstaltungen, die im Zusammenhang mit der Ausübung des Mandats stehen und vom Verwaltungsausschuss oder Rat genehmigt worden sind. Die Teilnahme an Vorbesprechungen fällt nicht darunter.
§ 7 Abs. 1 Satz 3 findet entsprechend Anwendung.
- (3) Im Einverständnis zwischen Arbeitgeberin/Arbeitgeber und Anspruchsberechtigten wird die Erstattung an die Arbeitgeberin/den Arbeitgeber vorgenommen. Für Anspruchsberechtigte, die als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer keinen Anspruch auf Weiterzahlung des Arbeitsentgeltes für Zeiten haben, in denen sie an der Arbeitsleistung verhindert sind, kann in Zusammenarbeit mit der Arbeitgeberin/ dem Arbeitgeber dahingehend eine Vereinbarung getroffen werden, dass die Arbeitgeberin/der Arbeitgeber das Arbeitsentgelt weiter zahlt und die darauf entfallenen Abgaben und Sozialversicherungsbeiträge abführt.
Die Gemeinde erstattet der Arbeitgeberin/dem Arbeitgeber den Bruttobetrag. Diese Regelung setzt voraus, dass der Bruttobetrag nicht höher ist, als der für die Erstattung des Verdienstaussfalles festgesetzte Höchstbetrag.
- (4) Voraussetzung für die Gewährung von Verdienstaussfall und Ersatzansprüche nach den Absätzen 1 und 2 ist, dass diese Tätigkeiten notwendig zu solchen Zeiten erfolgen, die normalerweise für eine Erwerbstätigkeit zur Verfügung stehen. Hierzu zählt auch der unmittelbar mit der Aufnahme der eigentlichen Mandatstätigkeit verbundene Zeitaufwand (z. B. die Wegezeiten), nicht jedoch die bloße allgemeine Vorbereitung, die - entsprechend dem ehrenamtlichen Charakter der Mandatstätigkeit - auch außerhalb der Arbeitszeit erledigt werden kann.

Für Tätigkeiten in Ausübung des Mandats besteht kein Anspruch auf Ersatz von Verdienstaussfall oder Zahlung eines Pauschalstundensatzes außerhalb eines Zeitraumes von montags bis freitags von 7.00 bis 18.00 Uhr und sonnabends von

7.00 bis 16.00 Uhr; es sei denn, die Anspruchstellerin/der Anspruchsteller ist im Schicht- oder einem vergleichbaren Dienst (z.B. Einzelhandel) tätig.

- (5) Als Nachweis für einen Einnahmeausfall bei selbständig Tätigen gilt auch ein Beleg für erhöhte Geschäftskosten in Folge notwendiger Inanspruchnahme einer Ersatzkraft oder Mehrarbeit von Bediensteten.
- (6) Ratsfrauen und Ratsherren, die einen Haushalt mit zwei oder mehr Personen führen, keinen Ersatzanspruch nach Absatz 1 geltend machen können und denen im Bereich der Haushaltsführung ein Nachteil entsteht, der nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, wird auf Antrag ein Pauschalstundensatz in Höhe von 15,-€ je Stunde gezahlt, höchstens jedoch für 8 Stunden pro Tag und max. 40 Stunden je Woche. Der entstandene Nachteil ist dabei nachzuweisen.

§ 8 Reisekosten/Fahrkosten

- (1) Für genehmigte Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes besteht Anspruch auf Zahlung einer Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

Neben dieser Reisekostenvergütung werden Sitzungsgelder nicht gezahlt.

- (2) Die Dienstreisen der Ratsfrauen und der Ratsherren, mit Ausnahme der stellv. Bürgermeisterin/ des stellv. Bürgermeister bedürfen der vorherigen Genehmigung des Verwaltungsausschusses

§ 9 Verzicht auf Zusendung der Ratspost

- (1) Bei einem schriftlichen Verzicht auf die Zusendung **der Ratspost bzw. Bereitstellung** eines Endgerätes (Tablet) für Drucksachen (Einladungen, Vorlagen, Mitteilungen usw.) erhalten Mandatsträger eine erhöhte monatliche Aufwandsentschädigung.

Ratsmitglieder in Höhe von 10,00€

Ortsratsmitglieder in Höhe von 6,00€

Die Entschädigung wird gemäß § 10 Abs 1 Nr b gezahlt.

- (2) Bei einem schriftlichen Verzicht auf die Zusendung von Drucksachen (Einladungen, Vorlagen, Mitteilungen usw.) über die Ratspost erhalten zugewählte Ausschussmitglieder eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 5,00€ pro formell eingeladener Sitzung. Die Entschädigung wird gemäß § 10 Abs 1 Nr b gezahlt.

- (3) Ortsratsmitglieder, die gleichzeitig Mitglied des Landtags-/ der Regionsversammlung sind, erhalten die genannte Pauschale nicht, da von der Landtags-/ Regionsverwaltung die erforderliche Hardware für die Gremienarbeit zur Verfügung gestellt wird.

§ 10 Anspruch auf Zahlung der Entschädigungen

- (1) Von den Aufwandsentschädigungen werden
- a) die Monatsbeträge vierteljährlich im Voraus
 - b) die Sitzungsgelder vierteljährlich nachträglich ausgezahlt.

Grundlage für die Zahlung der Sitzungsgelder ist die für jede Sitzung zu führenden Anwesenheitsliste in Verbindung mit der zugestellten förmlichen Ladung. Bei Vertretungssituationen im Laufe einer Fachausschusssitzung hat nur das zuerst anwesende Ratsmitglied Anspruch auf Sitzungsgeld. Dem im Vertretungsfall einspringendem Ratsmitglied bleibt es überlassen, sich hinsichtlich des Sitzungsgeldes mit seiner Kollegin / seinem Kollegen zu einigen. Für die Sitzungen der Ausschüsse, die während einer Ratssitzung (Sitzungsunterbrechung) stattfindet, wird kein Sitzungsgeld gezahlt. Ratsmitglieder, die an einer Sitzung der Ausschüsse lediglich als Zuhörerinnen oder Zuhörer teilnehmen, haben kein Anspruch auf Sitzungsgeld.

- (2) Die übrigen Entschädigungen werden auf schriftlichen Antrag gewährt.
- (3) Der Anspruch auf Zahlung der Entschädigungen nach § 1, 2 und 4 entfällt, bei Ruhen der Zugehörigkeit zum Rat bzw. Ortsrat und für die Dauer des Ausschlusses (§§ 55, 63 Abs. 3 i. V. m. §91 Abs. 4 NKomVG).

Ist eine nach dieser Satzung ehrenamtlich tätige Person ununterbrochen länger als drei Monate an der Ausübung ihres Mandats verhindert, entfällt die Zahlung der Aufwandsentschädigung ab dem vierten Kalendermonat; Erholungsurlaub bleibt außer Betracht. Der Anspruch geht ab diesem Zeitpunkt auf den etwaigen Vertreter über. Für die Entschädigung der Ortsratsmitglieder nach § 2 dieser Satzung gilt diese Regelung entsprechend.

- (4) Dauert eine Sitzung länger als 6 Stunden, so wird ein weiteres Sitzungsgeld gewährt. Bei mehreren Sitzungen an einem Tag werden nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gezahlt. Die Zahlung eines zweiten Sitzungsgeldes bei zwei Sitzungen desselben Gremiums mit demselben Teilnehmerkreis an einem Tag ist ebenfalls ausgeschlossen. Eine Sitzung, die über 24.00 Uhr hinausgeht, zählt als Sitzung des Tages an dem sie begonnen wurde.

§ 11 Steuern/Sozialversicherung

Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der gezahlten Entschädigungen ist grundsätzlich Sache der Empfänger.

§ 12 Übertragbarkeit der Bezüge

Die Ansprüche auf die in der Satzung genannten Bezüge sind nicht übertragbar.

§ 13
Angemessenheit von Aufwandsentschädigungen
nach § 138 Abs. 7 und 8 NKomVG

- (1) Die nach § 138 Absatz 7 und 8 des NKomVG an die dort bezeichneten Mitglieder in Organen von Unternehmen und Einrichtungen gezahlten Vergütungen werden bis zu einem Höchstbetrag von 1.500,-€ im Jahr je Mitgliedschaft (pauschale Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeld) als angemessen angesehen.
- (2) Für den Vorsitz ist der doppelte, für den stellvertretenden Vorsitz der eineinhalbfache Satz des genannten Höchstbetrages angemessen.
- (3) Gezahlte Vergütungen, die über obige festgesetzte Höhe hinausgehen, sind an die Gemeinde abzuführen.

§ 14
In Kraft treten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im "Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover" in Kraft.

Isernhagen, den 15.10.2018

GEMEINDE ISERNHAGEN (LS)

Gez. Bogya
- Bürgermeister -

Die Bekanntmachung erfolgte im „Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und der Landeshauptstadt Hannover“ vom 15.11.2018, Nr. 46.